
Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom 8. Dezember 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. August 2021,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 26b (neu)

Kosten

¹ Die Kosten des Rückversands per A-Post im Inland bei brieflicher Stimmabgabe trägt der Kanton.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.